Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

46. Jahrgang	Herzogenrath, den 14.06.2023	Nummer: 11

Amtliche Bekanntmachung Nr. 32/2023

Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 13.06.2023

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 14.12.2004, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 13.06.2023 folgende Neufassung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Ausschuss für Hochbau und Gebäudemanagement
4. Personal- und Digitalisierungsausschuss
5. Ausschuss für Mobilität und Tiefbau
6. Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus
7. Ausschuss für Bildung
8. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung
9. Jugendhilfeausschuss
10. Klima- und Umweltschutzausschuss
11. Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung
12. Wahlausschuss
13. Wahlprüfungsausschuss

II. *Kommissionen, Lenkungsgruppen und Arbeitskreise*

III. Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

IV. Nachrichtlich: Umlegungsausschuss

V. Inkrafttreten

I. Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss

a) Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse

b) Beratung über

- die Haushaltssatzung und ggfls. erforderliche Nachtragssatzungen,
- das Investitionsprogramm,
- ein Haushaltssicherungskonzept,
- Eilangelegenheiten anstelle von deren Beratung im Fachausschuss,
- erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen,
- erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen,

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Gebührensatzungen für die Straßenreinigung, Abwasser, Abfall, Rettungswesen und für das Friedhofswesen und weitere Satzungen, soweit durch diese Zuständigkeitsordnung nicht auf Fachausschüsse delegiert,
- die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 Satz 1 GO NRW,
- die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
- die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen sowie Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde geltend gemacht werden kann,
- die Wahl der Beigeordneten,
- den Stellenplan,
- gleichstellungs- und frauenrelevante Themen von grundsätzlicher Bedeutung,
- den Gleichstellungsplan und Controlling,
- Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, insbesondere Grundsatzfragen des Stadtmarketings, der Flächenvorsorge und Standortplanung.

c) Entscheidung über/in

- Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW),
- Zweifelsfällen hinsichtlich der Zuständigkeit eines Fachausschusses,
- voneinander abweichenden Beschlüssen von Fachausschüssen mit Entscheidungsbefugnis,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i.V.m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath, soweit nicht die Fachausschüsse hierzu ermächtigt sind,
- den Erlass von Geldforderungen der Stadt von mehr als 10.000,00 EURO im Einzelfall,
- die befristete Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt von mehr als 30.000,00 EURO im Einzelfall,
- die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt von mehr als 15.000,00 EURO im Einzelfall,
- den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Streitwert von 55.000,00 EURO überschritten wird,
- Schenkungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, nach Maßgabe von III (Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters) der Zuständigkeitsordnung,
- Freigabe von Verfügungsstellen,
- Jagd- und Fischereiangelegenheiten,
- Grundsatzangelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- die Verteilung und Verwendung der Mittel bei Projekten mit Zuwendungen/Drittmitteln innerhalb der Haushaltsprodukte „Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing“,
- grundsätzliche Angelegenheiten zur Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes und der Wirtschaftsförderung (Strategische Stadtentwicklung Herzogenrath einschl. Kontext der Entwicklungen innerhalb der Städteregion Aachen),
- Innovations- und Technologieförderung,
- Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung vorhandener Betriebe und Institutionen,
- die Förderung der Ansiedlung von Betrieben und Institutionen,
- die Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

a) Prüfung des Jahresabschlusses

b) Beratung und Information über durchgeführte Prüfungen

c) Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt

3. Ausschuss für Hochbau und Gebäudemanagement

a) Beratung über

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses.

b) Entscheidung über

- die Planung und Ausführung städtischer Hochbaumaßnahmen,
- grundsätzliche Angelegenheiten der Gebäudebewirtschaftung,
- Energiekonzepte und Energieberichte für städtische Liegenschaften,
- Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- die Vergabe von Zuschüssen in Bauangelegenheiten im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

4. Personal- und Digitalisierungsausschuss

a) Beratung über

- den Stellenplan,
- gleichstellungs- und frauenrelevante Themen von grundsätzlicher Bedeutung,
- den Gleichstellungsplan und Controlling,
- Angelegenheiten der Personalentwicklung,
- die Digitalisierung von Prozessen und Dienstleistungen der Stadtverwaltung,
- grundlegende Angelegenheiten im Bereich Smart City,
- Informationen über grundsätzliche Personal- und Organisationsangelegenheiten.

b) Entscheidung über

- die Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- die Freigabe von Verfügungsstellen,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

5. Ausschuss für Mobilität und Tiefbau

a) Beratung über

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Aufbau eines „Betrieblichen Mobilitätsmanagements“.

b) Entscheidung über

- die Planung und Ausführung städtischer Tiefbaumaßnahmen (z.B. Straßen, Plätze, Brücken, Stadtentwässerung, Gewässer, Starkregenereignisse),
- Planung und Ausführung von Ingenieurbauwerken zum Parken von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen,
- Planung und Ausführung von städtischen Sportanlagen im Außenbereich (z.B. Kunstrasenplätze, Zuschauertribünen, Volleyballfelder, Laufbahnen),
- Rückbau von Gebäuden,
- Verkehrsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (z.B. strategische Verkehrsplanung, städtische Mobilitätskonzepte, Parkraumkonzepte, Schulwegpläne),
- Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie des Fußgänger- und Radverkehrs,

- Widmungs- und Aufhebungsverfahren,
- Angelegenheiten des Friedhofswesens,
- die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- die Vergabe von Zuschüssen in Bauangelegenheiten im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

6. Ausschuss für Kultur, Sport und Tourismus

a) Beratung über

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Angelegenheiten der Städtepartnerschaften,
- Angelegenheiten des Grünmetropole e.V.

b) Entscheidung über

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit, Heimatpflege und Tourismus,
- den Sportstättenentwicklungsplan,
- Förderungen im Bereich des Sports,
- Förderung des Tourismus in Abstimmung mit den regionalen Tourismusorganisationen,
- die Vergabe von Zuschüssen in Angelegenheiten des Sports, der Kultur-, Heimat- Brauchtums- und Musikpflege im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- Angelegenheiten der Kultur, insbesondere über das städtische Kulturprogramm,
- die Förderung kultureller Vereinigungen und Institutionen,
- Ehrungen im Bereich des Sports, Kultur, des Brauchtums und der Heimatpflege,
- die Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

7. Ausschuss für Bildung

a) Beratung über

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- die Errichtung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
- die Schulentwicklungsplanung.

b) Entscheidung über

- Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in den Bereichen Bildung, Weiterbildung und Bücherei,
- Schulangelegenheiten von grundlegender Bedeutung mit finanziellen Auswirkungen im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Bildung und Änderung von Schulbezirken (einschließlich Überschneidungsbereiche),
- die Vergabe von Zuschüssen in Angelegenheiten der Schulen, im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- die Stellungnahme des Schulträgers zur Besetzung von Schulleitungsstellen,
- die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath.

8. Ausschuss für Arbeit, Soziales, Integration, Demografie und Quartiersentwicklung

a) Beratung über

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Empfehlungen des Seniorenbeirates,
- Empfehlungen des Behindertenforums,
- Empfehlungen des Integrationsrates,
- Empfehlungen des Runden Tisches Flüchtlinge.

b) Entscheidung über

- grundsätzliche Angelegenheiten der Arbeit, des Sozialen, der Integration, der Demografie und der sozialen Quartiersentwicklung,
- die Vergabe von Zuschüssen an Wohlfahrtsverbände etc. im Rahmen der Haushaltsansätze, sofern die Zuschussgewährung nicht in einer Richtlinie etc. geregelt ist,
- städt. Seniorenfahrten bzw. Seniorenveranstaltungen im Rahmen des Haushaltsansatzes,
- die Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 EURO (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung.

9. Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben und Befugnisse dieses Ausschusses richten sich nach § 2 und § 6 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath vom 11.07.2017, in der zurzeit geltenden Fassung.

10. Klima- und Umweltschutzausschuss

a) Beratung über

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Angelegenheiten des Umweltschutzes,
- Angelegenheiten des Landschaftsgesetzes NRW und des Bundesnaturschutzgesetzes,
- die Abfallwirtschaft,
- die Land- und Forstwirtschaft,
- Lärmschutzpläne,
- Forstwirtschaftspläne,
- Angelegenheiten des Landschaftsgesetzes NRW und des Bundesnaturschutzgesetzes,
- die Energieversorgung (einschließlich Energieeinsparung und alternative Energien).

b) Entscheidung über

- Klimaschutzkonzepte,
- Umwelt- und Klimaschutzstrategien,
- die Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath.

11. Ausschuss für Stadtentwicklung und Planung

a) Beratung über

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses,
- Angelegenheiten der Stadtplanung,
- Angelegenheiten der Raumordnung,
- Angelegenheiten des Denkmalschutzes.

c) Entscheidung über

- die Aufstellung und Offenlegung im Flächennutzungsplanverfahren und in Verfahren auf der Grundlage des Baugesetzbuches,
- städtebauliche Verträge,
- Grundstücksgeschäfte (Veräußerung und dingliche Belastung, Erwerb oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und Vergabe von Erbbaurechten) im Werte von mehr als 55.000,00 EURO im Einzelfall,
- die Vergabe von Leistungen und Lieferungen ab einer Auftragssumme von mehr als 55.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Rahmen der Haushaltsansätze,
- Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW i. V. mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath.

12. Wahlausschuss

Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus den jeweiligen wahlrechtlichen Bestimmungen.

13. Wahlprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus den jeweiligen wahlrechtlichen Bestimmungen.

II. Kommissionen, Lenkungsgruppen und Arbeitskreise

1. Kleine Kommission Bauangelegenheiten

Für Bauangelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, wird eine "Kleine Kommission Bauangelegenheiten" unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Hochbau und Gebäudemanagement eingerichtet.

2. Lenkungsgruppe Integriertes Handlungskonzept

./.

3. Lenkungsgruppe Hallenbad

./.

4. Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung

Zur Beratung des Schulentwicklungsplanes und bei Bedarf zu weiteren grundsätzlichen Schulangelegenheiten wird unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Bildung der Arbeitskreis Schulentwicklungsplanung eingerichtet.

5. Arbeitskreis Artenschutz, Forst- und Landwirtschaft

Zur Beratung von Angelegenheiten des Artenschutzes sowie der Forst- und Landwirtschaft wird unter dem Vorsitz der/des Vorsitzenden des Klima- und Umweltschutzausschusses der Arbeitskreis Artenschutz, Forst- und Landwirtschaft eingerichtet.

6. Arbeitskreis Feuerwehr, Bevölkerungsschutz und Rettungswesen

Zur Beratung von Angelegenheiten der Feuerwehr, des Bevölkerungsschutzes und des Rettungswesens wird unter dem Vorsitz der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Arbeitskreis Feuerwehr, Bevölkerungsschutz und Rettungswesen eingerichtet.

III. Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergibt sich aufgrund der Zuständigkeitsordnung (§ 41 Abs. 3 GO NRW).

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister trifft grundsätzlich die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Für Bedienstete in Führungsfunktionen werden die Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister stimmt bei dieser Entscheidung nicht mit.

Erfolgt keine einvernehmliche Entscheidung oder trifft der Rat keine Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin oder einem anderen Wahlbeamten/einer anderen Wahlbeamtin oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen. Ausgenommen hiervon sind Bedienstete mit Aufgaben eines persönlichen Referenten/einer persönlichen Referentin oder Pressereferenten/Pressereferentin.

IV. Nachrichtlich: Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für alle Sachentscheidungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches sowie der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches, die im Rahmen einer Baulandumlegung nach Einleitung des Umlegungsverfahrens zu treffen sind.

V. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 03.11.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Herzogenrath vom 13.06.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 13.06.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 13.06.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 33

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung vom 13.06.2023 eine einheitliche Liste zur Besetzung der Haupt- und Ersatzschöff*innen des Amts- und Landgerichts Aachen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 einstimmig beschlossen.

Die Liste liegt gem. § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **17.07.2023** bis **21.07.2023** zu jedermanns Einsicht in den Räumen des A 32 Ordnungsamt, A 32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste, Zimmer 14, Rathausplatz 1, in 52134 Herzogenrath, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Öffnungszeiten:	Mo. 08.30- 12:30 Uhr	Mo. 14.00 – 15:30 Uhr
	Di. 08.30- 12:30 Uhr	Di. 14.00 – 15.30 Uhr
	Mi. 08.30- 12:30 Uhr	
	Do. 08.30- 12:30 Uhr	Do. 14:00 – 17:30 Uhr
	Fr. 08.30- 12:00 Uhr	

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll in den Räumen des A 32 Ordnungsamt, A 32.1 Ordnungswesen und Bürgerdienste, Zimmer 14, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in den Listen Personen aufgenommen wurden, die

a) nicht aufgenommen werden durften oder
b) nicht aufgenommen werden sollten (vgl. §§ 32 bis 34 GVG).

zu a) Ausschlussgründe

- Personen die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,

zu b) Nachstehender Personenkreis sollte u.a. nicht auf der Liste zum Schöffenamt erscheinen:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- Personen die in Vermögensverfall geraten sind.

Herzogenrath, 14.06.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 34

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2023

I. Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Stadt Herzogenrath mit Beschluss vom 18.04.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	158.472.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	165.057.000 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	500.000 €
somit auf	164.557.000 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	139.543.200 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	150.920.400 €
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 500.000 € im Ergebnisplan)	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.450.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	45.643.500 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	135.202.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	88.632.800 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:

In den Teilplänen der Produktbereiche 01 bis 06 und 08 bis 15 mit Ausnahme der Produkte 0531310 „Flüchtlingshilfen“, 0537510 „Soziale Einrichtungen für Asylbewerber“ und 0636310 „Sonstige Leistungen für junge Menschen und ihre Familien“

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

35.192.700 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

19.642.100 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.085.000 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Deklaratorisch: Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	650 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	485 v. H.

§ 7

(entfällt)

§ 8

(1) Die im namentlichen Stellenplan für Tariflich Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte enthaltenen **KU-Vermerke** gelten mit der Maßgabe, dass diese Stellen beim Ausscheiden der Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber in Stellen einer niedrigeren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt werden.

(2) Die im namentlichen Stellenplan für Tariflich Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte ausgewiesenen **KW-Vermerke** besagen, dass diese Stellen beim Ausscheiden bzw. beim Wechsel von der Arbeitsphase in die Freistellungsphase innerhalb des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses wegfallen. Nur im begründeten Ausnahmefall nach Entscheidung des Verwaltungsvorstandes/ Bürgermeisters ist eine Stellennachbesetzung (auch anteilig) möglich. Die Stellenreduzierung ist durch Umstrukturierung/ Umorganisation auch mittelbar innerhalb der gleichen Organisationseinheit möglich.

(3) Zur Schaffung unterjähriger flexibler Handlungsmöglichkeiten bei der Wiederbesetzung von Stellen wird die Möglichkeit eröffnet, Beamtenstellen vorübergehend mit Tarifbeschäftigten zu besetzen und umgekehrt auch Beamte vorübergehend auf Stellen von Tarifbeschäftigten zu führen.

§ 9

Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung

1. Bildung von Budgets

Zur flexiblen Haushaltsausführung werden mehrere Produkte zu Budgets zusammengefasst. § 14 KomHVO bleibt unberührt.
Die Budgetbildung ist dem Haushaltsplan unter „Budgetierung der einzelnen Produkte“ zu entnehmen. § 14 KomHVO bleibt unberührt.

Innerhalb der Budgets werden die Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit zusammengefasst.

Die konsumtiven Auszahlungen bilden in ihrer Gesamtheit ein Budget.

In den Budgets ist jeweils die Gesamtsumme der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Die Ämter haben sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung ihrer Budgets nicht zu einer Verschlechterung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führt.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass bei einer vorliegenden Zweckbindung Mehrerträge die Ermächtigungen für die entsprechenden Aufwendungen erhöhen. Bei Mindererträgen vermindern sich die entsprechenden Ermächtigungen für Aufwendungen.
Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Zentrale Bewirtschaftung
Als Ausnahmen zur o.a. Budgetbildung werden im Zuge einer flexiblen Haushaltsbewirtschaftung folgende Aufwendungsarten, die produktübergreifend einen Deckungsring bilden, zentral bewirtschaftet:

a) Personalaufwendungen
   Die Personalaufwendungen bilden produktübergreifend einen Deckungsring der Gesamtaufwendungen.
b) Telefon- und Postgebühren
c) Interne Leistungsverrechnungen
d) Gebäudeunterhaltung, Energiekosten sowie Abgaben und Versicherungen

2. Verpflichtungsermächtigungen
Einzelne Verpflichtungsermächtigungen können auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.
Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf hierbei jedoch nicht überschritten werden, anderenfalls ist eine Nachtragshaushaltssatzung zu beschließen.

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Als unerheblich im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn Sie im Einzelfall den jeweiligen Haushaltsansatz um nicht mehr als 40.000 € übersteigen, gleiches gilt sinngemäß für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen. Folgendes ist zu beachten:

1. Die Erheblichkeitsgrenze gilt für einzelne Investitions- bzw. Rückstellungsmaßnahmen.

2. Bei zahlungswirksamen Aufwendungen gilt die Erheblichkeitsgrenze für das jeweilige Aufwandskonto.

3. § 14 KomHVO bleibt unberührt.

Mehraufwendungen und -auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (Innere Verrechnungen, Spendenverwendungen, Durchlaufende Gelder u.ä.) sowie Jahresabschlussbuchungen, wie z. B. Abschreibungen - dazu zählen auch unterjährige Abschreibungen auf Forderungen -, gelten als unerheblich.

Mehraufwendungen und -auszahlungen bei den Sachkonten „Gewerbesteuerumlage“ und „Beteiligung Fonds Deutsche Einheit (Erhöhung Gewerbesteuerumlage)“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Gewerbesteuererträge bzw. -einzahlungen gedeckt sind.

Mehraufwendungen und -auszahlungen beim Sachkonto „Städteregionsumlage“ gelten als unerheblich, wenn sie durch höhere Schlüsselzuweisungen gedeckt sind.

Über- und außerplanmäßige Personalaufwendungen und -auszahlungen bei einzelnen Produkten gelten als unerheblich, solange die geplanten Gesamtpersonalaufwendungen/ -auszahlungen nicht überschritten werden.

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch das reine Umnummerieren von Sachkonten entstehen (z. B. unterjährige Änderungen durch Information und Technik NRW oder Änderung der Zuordnung/ des Sachkontos von Aufwendungen) und keine Ansatzerhöhung, also zusätzliche Belastung, zur Folge haben, gelten als unerheblich.

Außerplanmäßige Auszahlungen, die durch Nachaktivierungen entstehen, gelten als unerheblich, sofern auf dem ursprünglichen Sachkonto bei der entsprechenden Investition ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die durch Verschiebungen zwischen dem investiven und konsumtiven Bereich aufgrund des zweiten NKF-Weiterentwicklungsgesetzes entstehen, gelten als unerheblich, sofern die Deckung im investiven bzw. konsumtiven Bereich jeweils im gleichen Jahr gewährleistet ist.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 40.000 € entscheidet grundsätzlich der Kämmerer, im Vertretungsfall der Bürgermeister beziehungsweise der Technische Beigeordnete. Diese über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind dem Stadtrat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen mit Ausnahme von Einzelmaßnahmen, die ein Volumen von 3.000,00 € unterschreiten, bei denen auf eine detaillierte Darstellung verzichtet werden kann.

4. Nachtragssatzung/ Nachtragshaushalt

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich aufzustellen, wenn

1. im Ergebnisplan ohne ein geplantes Jahresdefizit ein Jahresfehlbetrag von mehr als 5 % des Gesamthaushaltsvolumens der Erträge und Aufwendungen entstehen wird,

2. ein geplantes Jahresdefizit im Ergebnisplan um mehr als 5% der geplanten Gesamtaufwendungen überschritten wird,

3. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen im Ergebnisplan bezogen auf einzelne Haushaltspositionen in Höhe von über 3% im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen geleistet werden müssen,

4. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen in Einzahlung und Auszahlung saldiert den Gesamtbetrag von 2.000.000 € übersteigen.

Über-/ außerplanmäßige Darlehenstilgungen/ Tilgungen von Liquiditätskrediten führen unabhängig von ihrer Höhe nicht zu einer Nachtragssatzung.

5. Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf 40.000 € festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Schreiben vom 04.05.2023 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Aachen mit Verfügung vom 12.06.2023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme gemäß § 80 Abs. 6 GO bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 96 Abs. 2 GO im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 305 bis 308, während der Dienststunden öffentlich aus und ist unter der Adresse www.herzogenrath.de im Internet verfügbar.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 14.06.2023

gez. Dr. Benjamin Fadavian
Der Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. Verantwortlich: für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt. Bezugsmöglichkeiten: Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/newsletter-amtliche-bekanntmachungen). Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. Druck: Stadt Herzogenrath